



Satzung

Stand 01.07.2022

Inhaltsverzeichnis

A Grundlagen

§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2	Grundsätze, Neutralität, Doping	3
§ 3	Zweck und Aufgabe	3
§ 4	Verbandsmitgliedschaft	4
§ 5	Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	4

B Mitgliedschaft

§ 6	Mitgliedschaft	5
-----	----------------------	---

C Organe

§ 7	Die Organe	6
§ 8	Vorstand	6
§ 9	Mitgliederversammlung	7

D Auflösung

§ 10	Auflösung	8
------	-----------------	---

E Schlussbestimmungen

§ 11	Haftung	8
§ 12	Satzung	8
§ 13	Inkrafttreten	8

§ 1 Name und Sitz

1. Der 1978 gegründete Verein führt den Namen Sportkeglervereinigung Waldkirch (SKVW). Er ist beim Amtsgericht Freiburg -Registergericht- unter der Nummer VR280134 eingetragen und führt den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
2. Der vollständige Name lautet Sportkeglervereinigung Waldkirch (SKVW) e.V.
3. Der ebenfalls gültige Kurzname lautet SKV Waldkirch e.V.
4. Der Sitz des Vereins ist Waldkirch.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze / Neutralität / Dopingbekämpfung

1. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er untersagt extremistische, rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, und tritt diesen entschieden entgegen.
2. Er steht auf dem Boden des Amateursports.
3. Der Verein untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gemäß dem NADA-Code und der aktuellen „Liste verbotener Substanzen und der verbotenen Methoden“ der WADA. Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung des DKB oder etwaiger Nachfolgerregelungen sanktioniert.

§ 3 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des SKV Waldkirch e.V. ist die Förderung und Verbreitung des Kegelsports mit dem Ziele der körperlichen und gesellschaftlichen Ertüchtigung der Mitglieder, insbesondere der Jugend. Hierbei werden sowohl der Leistungssport als auch der Breiten- und Freizeitsport gefördert.
2. Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vermögen des SKV Waldkirch e.V.
7. Es ist Aufgabe des SKV Waldkirch e.V., Personen zu ehren, welche sich um den Kegelsport in Waldkirch verdient gemacht haben.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der SKV Waldkirch e.V. ist Mitglied im Deutschen Keglerbund e.V. (DKB), im Sportkegler- und Bowlingverband Südbaden e.V. (SKVS) und im Badischen Sportbund e.V. (BSB). Er selbst und seine Mitglieder erkennen verbindlich die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände ergänzend an.

§ 5 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten der Sportkeglervereinigung Waldkirch (SKVW) e.V. und wird ergänzt durch die
 - 1.1. Geschäftsordnung
 - 1.2. jeweils gültigen Ordnungen, sowie Aus- und Durchführungsbestimmungen des DKB, DKBC, SKVS und BSB
2. Sämtliche Ordnungen, Bestimmungen, Beschlüsse und Entscheidungen sind für die Mitglieder der Sportkeglervereinigung Waldkirch (SKVW) e.V. verbindlich.
3. Diese Satzung und die Geschäftsordnung, sowie Beschlüsse und Entscheidungen der SKVW dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüssen und Entscheidungen des DKB, DKBC, SKVS und des BSB stehen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Für Minderjährige bedarf es der Erlaubnis mindestens eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
2. Voraussetzung ist lediglich eine an den Vorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich die/der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
3. Über die Aufnahme entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Für die Aufnahme ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
4. Die Arten der möglichen Mitgliedschaften werden in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.1. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann.
 - 5.2. Durch Tod
 - 5.3. Durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei jur. Personen.
 - 5.4. Durch Ausschluss aus dem Verein.
 - 5.4.1. Bedingungen und Durchführung eines Ausschlusses werden in der Geschäftsordnung näher geregelt.
6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Spielerpass und andere durch den Verein bereitgestellte Gegenstände, insbesondere Kleidung, zurückzugeben.
7. Bei einem Ausscheiden hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Mittel aus dem Verein.
8. Von den Mitgliedern sind generell Beiträge zu entrichten. Art und Umfang der Beiträge sowie Ausnahmen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
9. Ehrungen von Mitgliedern und Ehrenmitgliedschaften richten sich nach der Ehrenordnung, welche durch den Erweiterten Vorstand beschlossen wird.

§ 7 Organe der Sportkeglervereinigung Waldkirch (SKVW) e.V.

1. Die Organe der Sportkeglervereinigung Waldkirch (SKVW) e.V. sind:
 - 1.1. Der Vorstand
 - 1.2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Für das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für die restliche Amtszeit ein Nachfolger bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Sie sind jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
5. Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB nimmt die Aufgaben für den SKV Waldkirch e.V. wahr und trifft Entscheidungen, die für den laufenden Geschäftsbetrieb notwendig sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, jegliche Sofortmaßnahmen zu treffen, wenn es das Ansehen und den Fortbestand des Vereins erfordert. Beschlüsse, welche über die Geschäftsordnung hinausgehen, können nur im erweiterten Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung gefasst werden.
6. Weitere Obliegenheiten des Vorstands werden in der Geschäftsordnung näher geregelt.
7. Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstands wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
3. Das Stimmrecht wird in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im zweiten Quartal abzuhalten. Sofern es die Situation erfordert, ist auch eine digitale Abhaltung der Versammlung möglich.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand beschließen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder.
6. Der Inhalt der Einladung, sowie die Art und die Frist der Zustellung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
 - 7.1. Satzungsänderungen
 - 7.2. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - 7.3. Wahl der Kassenprüfer
 - 7.4. Entlastung des Vorstandes
 - 7.5. Erledigung von Anträgen
 - 7.6. Die Auflösung des Vereins
8. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen und entlastet die Vorstandsmitglieder.
9. Bei der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, außer es wird von mindestens 1 Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
10. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den §3 Abs. 2 „gemeinnützigen Zweck“ dieser Satzung betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
12. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Ein digitaler Zugang ist ebenso möglich.
13. Der Vorstand führt eine Sammlung der in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse.

D Auflösung

§ 10 Auflösung der Sportkeglervereinigung Waldkirch (SKVW) e.V.

1. Die Auflösung des SKV Waldkirch e.V. darf nur von der Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur auf Grund ordnungsgemäß bekanntgegebener Tagesordnung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Geschäftsordnung festgelegten Stimmrechte beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Sportkeglervereinigung Waldkirch (SKVW) e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des SKV Waldkirch e.V. dem Sportkegler- und Bowlingverband Südbaden e.V. zur Verfügung zu stellen, der es für die Zwecke des Sportes zu verwenden hat. Zur rechtswirksamen Übertragung ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
3. Die Mitglieder der Sportkeglervereinigung Waldkirch (SKVW) e.V. haben keinen Anspruch auf das Vermögen oder Teile des Vermögens aus dem Verein.

E Schlussbestimmungen

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur für Schäden, die ein Vereinsmitglied verursacht hat, wenn ihm nach den Vorschriften des BGB Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt (§31 a BGB). Für den Verein besteht eine Sportunfallversicherung

§ 12 Satzung

Diese Satzung bildet die Rechtsgrundlage für den Verein und wird durch die Geschäftsordnung ergänzt.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wird mit Beschlussfassung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

79183 Waldkirch, 28.06.2022
Sportkeglervereinigung Waldkirch (SKVW) e.V.


Andreas Schindler
1. Vorsitzender